

Satzung

des Heimatvereins Ganzig - Kleinragewitz e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Heimatverein Ganzig-Kleinragewitz i.G.
2. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszug „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Ganzig

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein sieht sich dem Erhalt, der Pflege und der Förderung des Heimatgedankens und des Heimatgutes von Ganzig und Kleinragewitz verpflichtet.

§ 3

Tätigkeit des Vereins

Der Verein wirkt gemeinnützig im Interesse der Orte Ganzig und Kleinragewitz.

Der Verein ist selbstlos tätig ;er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Insbesondere beinhaltet das:

- Historische Erkundung der Geschichte von Ganzig und Kleinragewitz
- Anlegen einer Ortschronik
- Bewahrung und Erhaltung von vorhandenen Heimatgut
- Eintritt für den Schutz und Erhaltung unserer Natur und Landschaft.
- Erkundung und Exkursionen zum Kennenlernen der sächsischen Heimatgeschichte und der freien Natur

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Dabei können zur Lösung bestimmter Probleme auch natürliche oder juristische Personen in die Arbeit des Vereins mit einbezogen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4

Eintragung in das Vereinsregister

Der Vorstand hat die Verpflichtung, denn Verein zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen (§ 59 Abs. 2 u. 3 BGB):

- a) Satzung in Ur - und Abschrift
- b) Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes

Die Satzung soll von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - ? Einwohner des Ortes Ganzig und Kleinragewitz
 - ? alle weiteren Einzelpersonen.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich beim Vorsitzenden vorzulegen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6

Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluß des Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 2) ist rechtzeitiger Zugang (30.11. eines Jahres) der Austrittserklärung an den Vorsitzenden erforderlich.
4. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

§ 7

Ausschluß der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß.
2. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigen Gründen zulässig.
Wichtige Gründe sind:
 - ? unehrenhaftes Verhalten inner - und außerhalb des Vereins,
 - ? grobe Fahrlässigkeit gegenüber dem Verein,
 - ? Kriminalität.
3. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingereichte Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§ 8

Streichen der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen auch schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat. Die letzte Mahnung muß persönlich durch ein Vorstandsmitglied an den Betroffenen übergeben werden.
3. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Annahme verweigert wird.

5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Sozial schwachen Personen (Arbeitslosen, Rentner, Jugendliche ab 18 Jahre, die sich in der Ausbildung oder bei der Bundeswehr befinden) gewährt der Verein einen günstigeren Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird in der Jahreshauptversammlung beschlossen.
3. Der Beitrag ist jährlich bis spätestens 31.03. im voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§§ 11 und 12 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 13 bis 16 der Satzung)

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem erstem Vorsitzenden, dem Stellvertreter sowie dem Schatzmeister. Der Verein wird von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
2. Bei Bedarf entscheidet die Jahreshauptversammlung über die Erhöhung der Anzahl der Mitglieder im Vorstand. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder muß unbedingt eine ungerade Zahl ergeben.
3. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes vertretungs- berechtigt.
4. Das Amt des Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§12

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 265 Abs. 2 Satz 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstückseigene Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 500 DM (i.W. fünfhundert) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13

Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist berufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert ,jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,

b) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.

c) wenn 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung beim Vorsitzenden beantragen.

§ 14

Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 15

Beschlußfähigkeit

1. Beschlußfähigkeit ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei 50 von Hundert -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
3. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins erforderlich.
4. Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 3 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagungsordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstage, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

5. Die Einladung zu der Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit (Abs. 6) zu erhalten.
6. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl erschienenen Mitglieder des Vereins beschlußfähig.

§ 16

Beschlußfassung

1. Die Jahreshauptversammlung bestimmt den Wahlleiter. Der Wahlleiter darf nicht für eine Position gewählt werden und ist nicht stimmberechtigt.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Zu einem Beschluß , der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Zur Änderung des Zwecks des Vereines (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
6. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
7. Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Abs. 2,3 und 5) als Neinstimmen.

§ 17

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 18
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr wird als Rumpfgeschäftsjahr geführt.

§ 19
Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung (vgl. §16 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10 der Satzung).
3. Das Vermögen des Vereins wird für gemeinnützige Zwecke verwendet. Eine gemeinnützige Einrichtung als Anfallberechtigter ist zu bestimmen.
4. Der Verein kann nur mit Zustimmung des Finanzamtes aufgelöst werden.

§ 20
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.03.1997 in Ganzig beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.